

Bearbeitung i. Bez. Verb.: Montag + Donnerstag
17-19.00 U

BEZIRKSVERBAND BERLIN - SÜDEN DER KLEINGÄRTNER E.V.
Buckower Damm 82 12349 Berlin (Buckow) Tel. (030) 604 10 40 Fax (030) 605 7971

ohne Voranmeldg.

Bauanzeige für Gartenlauben, Merkblatt (überarbeitete Version 07.99)

Auf Kleingärten darf keine Baulichkeit ohne vorliegende Genehmigung errichtet werden.

Die Lauben dürfen einschließlich Toilette, Geräteraum und überdachten Vorplatz, 24 qm bebauete Grundfläche nicht überschreiten. Die Lauben dürfen nur eingeschossig sein, das Unterkellern der Lauben ist verboten. Ein Vorratsraum mit Einstiegsklappe 1m x 1m x 0,8m tief darf innerhalb der Laube angelegt werden.

Die Lauben dürfen folgender Höhen nicht überschreiten:

1. Pultdach - 2,60 mtr.
2. Sattel- Zelt- u. Walmdach - Traufhöhe (unterste Kante der Dachfläche) höchstens 2,25 mtr.
Dach- o. Firsthöhe höchstens 3,50 mtr.
Der Dachüberstand lt. Natur- u. Grünflächenamt, max 0,80 mtr.

Die Höhenmaße gelten ab Fußbodenoberkante, diese darf bis 0,25 mtr. über dem Fundament oder der Auflage liegen.

Die zulässigen, maximalen 24 qm Baulichkeiten müssen einen Baukörper bilden!

Die Lauben dürfen nur nach den zwischen dem Verpächter und dem Pächter abgestimmten Festlegungen aufgestellt oder geändert werden. Dies gilt auch für Änderungen am Baukörper der genehmigten Laube. Anbauten oder Nebenanlagen (z.B. Toiletten, gemauerte Grillanlagen, geschlossene Veranden, überdachte und abgestützte Sitzplätze, Garagen, Geräteschuppen und Gauben), sind unzulässig.

Jede Überschreitung dieser Größen oder das Errichten oder Anbauen unerlaubter Baulichkeiten ist ein Verstoß gegen den Unterpachtvertrag und führt unweigerlich zur Kündigung.

Bei Lauben sind folgende Abstände lt. Lauben VO § 2 u. Bau VO einzuhalten:

1. Abstand zwischen den Lauben 3,0 mtr., jedoch von der eigenen Parzellengrenze min. 1,0 mtr.
2. Abstand zu Fremdgrundstücken z.B. Privatgrundst. 5,0 mtr. (Bau VO v. Berlin)

Folgende Unterlagen werden für den Bauantrag gefordert:

In vierfacher Ausfertigung Punkte 1 - 2

1. Lageplan aus dem ersichtlich sein muß, wo die Laube auf der Parzelle steht, wie die Abstände zu den Zäunen und Nachbarlauben sind (entsprechend bemessen), weiterhin welche Baulichkeiten auf der Parzelle schon vorhanden sind und das Aufmaß der Parzelle. Weiterhin muß der Lageplan alle Baulichkeiten enthalten, die noch auf der Parzelle vorhanden sind. In den Lageplan müssen auch die Nachbarparzellen und der Weg angedeutet sein!

2. Grundriß und alle vier Seitenansichten der Laube. Alle Zeichnungen müssen genaue Maß enthalten und eine Baubeschreibung. In der Baubeschreibung sind die Materialien anzugeben. In der Baukörperbeschreibung ist die Angabe eines Schlafbodens lt. NGA nicht zu verwenden.

Lageplan und Grundriß sind jeweils mit Name, Wohnanschrift, Telefonnummer sowie Koloniesanschrift und der Parzellenummer zu versehen.

Alle Unterlagen müssen dem Kolonievorstand zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt werden, der Lageplan wird unterstempelt und abgezeichnet.

Der Unterpächter reicht die Unterlagen an den Bezirksverband zur Überprüfung und Gegenzeichnung weiter. Der Verband übergibt den Antrag dem NGA.

Die genehmigte Bauanzeige wird dem Unterpächter über den Bezirksverband zugestellt, dem Kolonievorstand in Kopie.

29. Juli 1999

Berlin, den 1999

Ostromenski
1. Vorsitzender

